

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Ansprechpartner/in: Herr Gutzler  
Durchwahl: 0511 3030-2175  
E-Mail: [eingabenbuero@lt.niedersachsen.de](mailto:eingabenbuero@lt.niedersachsen.de)  
Eingabenummer: 00281/11/19

08.02.2024

Ihre Eingabe betr.

*Neubau der Universitätskliniken Göttingen und Hannover (Berücksichtigung ökologischer Aspekte)*

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Ministeriums in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 17.01.2024 beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

**Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.**

Der Landtag ist dieser Empfehlung, die aus der Landtagsdrucksache 19/3380 zu ersehen ist, in seiner Sitzung am 08.02.2024 gefolgt. Damit ist die parlamentarische Behandlung der Eingabe abgeschlossen.

/ Die Stellungnahme des Ministeriums ist zu Ihrer Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage beigelegt.

/ Ebenso liegt ein Merkblatt, in dem die Beschlussmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben nochmals kurz erläutert werden, bei.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

*Barbara Olt - Hinrichs*  
Vizepräsidentin

**Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) zur Eingabe Nr. 00281/11/19 von Herrn Jörg Mitzlaff, 10407 Berlin**  
betr. Neubau der Universitätskliniken Göttingen und Hannover (Berücksichtigung ökologischer Aspekte)

Seit Dezember 2020 findet in Art. 6c der Niedersächsischen Verfassung der Klimaschutz seine Berücksichtigung. Gleichzeitig wurden in einem Niedersächsischen Klimagesetz die klimapolitischen Ziele des Landes festgelegt:

- Die jährlichen Treibhausgasemissionen des Landes sollen bis zum Jahr 2030 um 55 Prozent gegenüber 1990 gemindert werden. Bis zum Jahr 2050 soll Klimaneutralität erreicht werden.
- Der Energiebedarf soll bilanziell bis 2040 über erneuerbare Energien gedeckt werden.
- Die Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung sollen bis 2030 um 70 Prozent gesenkt werden. Bis zum Jahr 2050 soll die Landesverwaltung klimaneutral arbeiten.
- Die natürlichen Kohlenstoffspeicherkapazitäten sollen erhalten und erhöht werden.

Zur Umsetzung dieser ehrgeizigen Klimaziele erstellt die Landesregierung eine Klimaschutzstrategie. Als zentralen Beitrag für diese Strategie hat die niedersächsische Landesregierung im November 2020 ein umfangreiches Maßnahmenprogramm Energie und Klimaschutz auf den Weg gebracht. Das Programm umfasst ein Finanzvolumen von über einer Milliarde Euro.

*Es handelt es sich um das bislang größte Investitionsprogramm für Klimaschutz in Niedersachsen.*

Folgerichtig spielt auch bei dem größten Bauprojekt der niedersächsischen Landesregierung, dem Neubau der Krankenversorgung an den Hochschulmedizinstandorten in Hannover (MHH) und Göttingen (UMG), Klimaschutz eine Rolle.

Bereits in dem Entwurf des Organisationshandbuchs der DBHN aus November 2020 wurde der Klimaschutz als Leistungsziel aufgenommen. Die konkrete mit den Vorständen der Hochschulkliniken geeinte Fassung des Organisationshandbuchs vom 13. Oktober

2021 enthält als Maßnahmenziel Klimaschutz folgende Formulierung: „Mit der Fertigstellung des Projektes wurde baulich erreicht, dass der Betrieb des Objektes CO<sub>2</sub>-freundlich erfolgen kann.“

### Projektstand zur UMG

Noch vor Beginn der Planungsphase wurde im Jahr 2021 durch die Baugesellschaft der UMG eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, die sich explizit mit dem Thema „Nachhaltigkeit und CO<sub>2</sub>-Reduzierung“ auseinandersetzt. In dieser Studie wurden Möglichkeiten zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung beim Bau bis zu 24% und im Betrieb um bis zu 90% aufgezeigt. Auf dieser Grundlage wurden von den Generalplanern Konzeptionen zur architektonischen Gestaltung und technischen Ausstattung in der Vorplanung (LP2) weiterentwickelt und mit einer vertieften Kostennote versehen.

Diese Ansätze für eine klimafreundliche Gebäudekonzeption gehen sogar über die Annahmen bzw. die Eingabe des Petenten Mitzlaff hinaus. So ist beispielsweise die Errichtung des Bauwerks mit CO<sub>2</sub>-reduziertem Zement sowie mit Recyclingbeton im KfW 40-Standard unter Einhaltung der thermischen, visuellen und akustischen Anforderungen an einen zukunftsorientierten Klinikneubau geplant.

Die Wärmeerzeugung erfolgt im aktuell geplanten Konzept im Wesentlichen durch Wärmepumpen, dafür werden unter anderem oberflächennahe Erdwärme und das Klinikabwasser als Wärmequelle erschlossen. Diese technischen Lösungen werden aber im weiteren Verlauf des Projektes auf ökologische und wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit geprüft. PVT-Module auf dem Dach und an der Fassade erzeugen ergänzend Strom und Wärme. Das grundlegende Konzept wird im Zuge der nächsten Leistungsphase weiter detailliert und optimiert.

In Summe würde diese Planung einer DGNB-Zertifizierung in Gold entsprechen. Selbstverständlich werden diese Ansätze durch eine gewerkeübergreifende Ökobilanz des Gebäudes (LCA – Life Cycle Assessment) sowie einer Lebenszykluskostenanalyse (LCC - Life Cycle Costing) begleitet.

Derzeit wird ein Antrag auf zusätzliche Mittel für diesen speziellen Zweck zur besseren Ökobilanz aus dem Sondervermögen vorbereitet.

### Projektstand zur MHH

Im Projektverlauf befindet sich die Baugesellschaft der MHH (HBG) momentan in der Phase der Bedarfsplanung bezüglich der ersten Baustufe des Neubaus der Krankenversorgung der Medizinischen Hochschule Hannover. In dieser Phase werden noch keine Festlegungen bezüglich baulicher Ausführungen, wie beispielsweise der Dämmstärke, getroffen. Inhaltlich werden zunächst Zielsetzungen formuliert, welche als Maßgabe für den späteren Planungsprozess dienen.

Neben den hochkomplexen betrieblichen Abläufen und funktionalen Zusammenhängen, die bei der Planung eines Krankenhauses ausschlaggebend sind, werden auch die Themen Nachhaltigkeit und insbesondere Minimierung der CO<sup>2</sup>-Emissionen als Schwerpunkte berücksichtigt.

Die Bedarfsplanung der HBG strebt dabei inhaltlich ein größtmögliches Maß an Klimaschutz unter der Prämisse eines uneingeschränkten Klinikbetriebes an. Vor dem Hintergrund der geplanten Fertigstellung im Jahr 2033 sollten die Zielsetzungen von EU, Bund, Land und auch der Hochschule, die in diesem Zeitraum bereits von einem CO<sup>2</sup> neutralen Gebäudebetrieb ausgehen, berücksichtigt werden.

Valide Aussagen zu Einzelthemen der Nachhaltigkeit können erst nach Beginn der tatsächlichen Gebäudeplanung getroffen werden.

## Empfehlungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:
1. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen,
  2. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen,
  3. die Eingabe wird der Landesregierung als **Material** überwiesen,
  4. der Einsender der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten,
  5. die Eingabe wird für **erledigt** erklärt,
  6. der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit/keinen Anlass**, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.
- (2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.
- (3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst. Diese werden als Landtagsdrucksachen verteilt.

Erläuterungen zu den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlussformeln:

1. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Berücksichtigung** überwiesen:

Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin zu entsprechen oder seiner/ihrer Beschwerde abzuwehren. Dies ist die weitestgehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht. Die Landesregierung teilt dem Landtag mit, ob und ggf. in welcher Weise sie dem Ersuchen nachkommt. \*

2. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Erwägung** überwiesen:

Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis. \*

3. Die Eingabe wird der Landesregierung **als Material** überwiesen:

Der Landesregierung wird anheim gestellt das Vorbringen des/der Einsenders/Einsenderin bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu verwenden.

4. Der/die Einsender/Einsenderin der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten:

Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem der/die Einsender/Einsenderin über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder er/sie noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.

5. Die Eingabe wird **für erledigt erklärt**:

Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin inzwischen entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde abgeholfen worden ist. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzielen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache nicht entsprochen worden ist.

6. Der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage/Rechtslage im Einzelnen darzustellen.

Hierher gehören besonders die Fälle, in denen der/die Einsender/Einsenderin begehrt, dass der Landtag - unzulässigerweise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.

7. Der Landtag hat/sieht **keinen Anlass**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss kommt u. a. in Betracht, wenn der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält.

Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.

\*(Zu Ziffern 1 und 2: In beiden Fällen unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste.)